

Risikoanalyse

im Rahmen der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts für die

aktive Kinder- und Jugendarbeit

innerhalb der **XXX Bezirk/Bruderschaft**

Durchgeführt am: **DATUM** in: **ORT**

Durchgeführt von: **Alle Namen und Funktionen der Personen, die an der Beantwortung der Fragen mitgewirkt haben.**

Beispiel: **Hans Mustermann, Brudermeister**
 Klaus Beispieler, Jungschützenmeister
 Jana Jeder, Gruppenleiterin usw.

Fragen	Ja	Nein	Anmerkungen
A. Zielgruppe			
1. Mit welcher Altersgruppe wird gearbeitet?			<p>Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Das heißt, dass z.B. bei jüngeren Kindern Sexualität noch gar kein Thema ist, Jugendliche aber ganz andere Bedürfnisse haben. Alter und der Entwicklungsstand haben also Auswirkungen auf die Aufsichtspflicht und das Verhalten untereinander und bedingen ein individuelles altersgerechtes Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen.</p> <p style="color: green;">Wichtig für die Beschwerdewege, wenn es Kindergruppen gibt: Die vorhandenen Beschwerdewege sind auch für Kinder verständlich und bekannt. Es gibt z.B. einen Meckerkasten und/oder eine von den Kindern gewählte Vertrauensperson.</p>
bis 6 Jahren			
Nur Mädchen			
Nur Jungen			
Geschlechtsgemischt			
7 bis 11 Jahren			
Nur Mädchen			
Nur Jungen			
Geschlechtsgemischt			
12 bis 15 Jahren			
Nur Mädchen			

<u>Nur Jungen</u> <u>Geschlechtsgemischt</u> 16 bis 24 Jahren <u>Nur Mädchen</u> <u>Nur Jungen</u> <u>Geschlechtsgemischt</u>			
2. Sind verschiedene der aufgeführten Altersgruppen in einer gemeinsamen Gruppe?			Durch große Altersunterschiede in der Gruppe können sich Machtgefälle ergeben. Darauf ist besonders zu achten. Hierauf bezieht sich der folgende Punkt im Verhaltenskodex: Meine Position innerhalb der Gruppierung nutze ich nicht aus.
3. Gehören körperlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche zur Gruppe?			Gruppenmitglieder mit körperlichen Beeinträchtigungen brauchen besondere Aufmerksamkeit. Oft entsteht dadurch eine körperliche Nähe, bei der in besonderem Maße auf die Einhaltung der Grenzen geachtet werden muss.
4. Gehören intellektuell beeinträchtigte behinderte Kinder und Jugendliche zur Gruppe?			Gruppenmitglieder mit intellektuellen Beeinträchtigungen brauchen mehr Unterstützung und Hilfe. Verhaltensregeln müssen gegebenenfalls genauer erklärt werden. Oft fällt es ihnen schwerer als anderen, die eigenen Grenzen und Bedürfnisse zu vertreten sowie die Bedürfnisse und Grenzen der anderen Gruppenmitglieder zu verstehen und zu beachten. Wichtig ist auch, dies bei den Beschwerdewegen zu berücksichtigen und diese auch für solche Personen passend zu gestalten: Die vorhandenen Beschwerdewege sind allen verständlich und bekannt. Es gibt z.B. einen Meckerkasten und eine gewählte Vertrauensperson.
5. Werden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln (Verhaltenskodex, Gruppenregeln) entwickelt?			Durch die gemeinsame Erarbeitung von Gruppenregeln, z.B. in Form eines Gruppenvertrages, steigt die Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen, die Regeln einzuhalten und zu akzeptieren.

			Empfehlung: Beteiligt auf jeden Fall Kinder und Jugendliche bei der Erstellung des Schutzkonzeptes!
6. Werden gemeinsam Konsequenzen bei Verletzungen dieser Regeln entwickelt?			Ein nachvollziehbares und für alle gültiges Regelsystem ist eine Erleichterung im Gruppenalltag. Empfehlung: Faire und angemessene Konsequenzen bei Regelverstößen werden von allen erarbeitet und mitgetragen.
7. Gibt es Regeln in Bezug auf Medien und Öffentlichkeit (Facebook, Handy, Internet)?			Soziale Netzwerke im digitalen Raum können eine Plattform für Grenzverletzungen, Mobbing und Verletzung der Privatsphäre sein. Empfehlung für eine Gruppenregel diesbezüglich: Wir verbreiten oder posten nichts ohne die Zustimmung aller beteiligten Personen. Wir achten auf den rechtlich vorgegebenen Rahmen und setzen diesen auch durch (z.B. keine Verbreitung von übergriffigen Videos).
8. Sind alle Regeln den Eltern und dem Vorstand bekannt?			Regeln, die allen bekannt sind, werden auch von allen toleriert und aktiv gelebt. Transparenz ist also sowohl ein Schutz, indem sie sicheres Handeln ermöglicht, als auch ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Grenzachtung.
9. Werden die Eltern und der Vorstand über das Programm, Aktionen, etc. informiert (Tätigkeitsbericht, Elternbrief, etc.)?			Transparenz ist sowohl ein Schutz, indem sie sicheres Handeln ermöglicht, als auch ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Grenzachtung. Wichtig: Sobald eine Aktion der Jugend außerhalb des Schützenhauses stattfindet, wird das Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt. Eltern und Vorstand werden durch einen Jahresbericht über die Aktivitäten in der Schützenjugend informiert. Die gemeinschaftlich erstellte Jahresplanung ist allen bekannt.
B. Struktur/Rahmenbedingen			
1. Gibt es für die Trainingszeiten, Gruppentreffen eine feste Anfangs- und Endzeit?			Feste Zeiten geben Sicherheit und ermöglichen Planbarkeit für alle. Eltern wissen, wann ihr Kind wo ist. Gleichzeitig ergibt sich daraus die Verantwortung, diese Zeiten verlässlich einzuhalten. Hier ist wichtig: Die Eltern und unsere Kinder und Jugendlichen können sich auf feste Zeiten verlassen. Sie sind über die regulären Trainingszeiten/Gruppentreffen aber auch über außerplanmäßige Aktivitäten informiert. Für kurzfristige Änderungen gibt es ein

			Informationssystem (WhatsApp-Gruppe, Telefonkette, ...).
2. Sind die Trainingszeiten/Gruppentreffen ausschließlich für die Schützenjugend reserviert?			Wir sind Träger der freien Jugendhilfe und gewährleisten möglichst sichere und kind-/jugendgerechte Räume, wo sich junge Menschen in einem geschützten Rahmen entfalten und aufhalten können. Idealerweise gibt es die Möglichkeit, sowohl Zeiten als auch Räume für junge Menschen zur Verfügung zu stellen.
3. Sind diese Zeiten den Eltern und dem Vorstand bekannt?			Transparenz ist sowohl ein Schutz, indem sie sicheres Handeln ermöglicht, als auch ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Grenzachtung.
4. Sind mindestens zwei BetreuerInnen bei den Treffen (Schießtraining, Fahnen-schwenken, Gruppentreffen) anwesend?			Durch die bestehende Aufsichtspflicht ist es sinnvoll, wenn mehr als eine Person die Aufsicht gewährleistet. So können sich außerdem die JugendleiterInnen gegenseitig unterstützen.
5. Sind diese BetreuerInnen (GruppenleiterInnen, SchießleiterInnen) ausgebildet?			Die Jugendleiteraus-bildung vermittelt Handlungssicherheit und sichert die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit.
6. Sind die BetreuerInnen im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Nachweises?			Regelmäßige Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe ist sinnvoll und notwendig.
7. Hat jederR BetreuerIn der Bruderschaft ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt?			Nach den Vorgaben des Bistums und des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend für alle, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind.
8. Ist die Einsichtnahme in dieses Zeugnis datenschutzsicher geregelt?			Der Datenschutz ist gesetzlich vorgegeben. Das heißt, keinE EhrenamtlicheR muss sein Zeugnis aus der Hand geben. Erforderlich ist lediglich die Einsichtnahme durch eine neutrale Person, die bestätigt, dass keine Eintragung in den relevanten Bereichen (sexualisierte Gewalt) vorliegt.
9. Sind den BetreuerInnen die verbandliche Grundhaltung (Prävention), sowie die Verhaltensregeln bekannt und wurden diese mit der Unterschrift bestätigt?			Nur durch die Umsetzung der Grundhaltung kann das Miteinander nachhaltig positiv beeinflusst werden. Wenn wir alle an einem Strang ziehen, gelingt uns ein angemessener Kinder- und Jugendschutz. Wichtig: Alle BetreuerInnen unterzeichnen den Verhaltenskodex nach ihrer Präventionsschulung.
10. Sind den Mitgliedern diese verbandliche Grundhaltung (Prävention), sowie Verhaltensregeln bekannt und			Neue Mitglieder brauchen in besonderer Weise eine Einführung in die Regeln und Hintergründe der Bruderschaft/des Vereins.

wurden diese unterschrieben (Beitrittserklärung)?			Empfehlung: Neue Mitglieder werden über die Grundhaltung und die Präventionsarbeit in einem Aufnahmegespräch informiert.
11. Ist die Grundhaltung in der Satzung verankert?			Durch die Verankerung in der Satzung wird die Grundhaltung für den gesamten Verein als verbindlich anerkannt.
12. Sind bei geschlechtsgemischten Gruppen eine weibliche und ein männlicher BetreuerIn anwesend?			Um auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen zu können, ist eine geschlechtsgemischte Gruppenleitung ideal.
13. Tauschen sich die BetreuerInnen regelmäßig bei einem Teamtreffen über die Gruppenarbeit aus?			Durch den regelmäßigen Austausch können Unsicherheiten und Probleme angesprochen und gemeinsam gelöst werden. Durch ehrliche und konstruktive Rückmeldungen kann das eigene Verhalten angepasst werden.
14. Gibt es einen regelmäßigen und gleichberechtigten Austausch bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit zwischen beiden Vorständen (BHDS, BdSJ)?			Neben den oben genannten Vorteilen werden so auch die hierarchischen Strukturen durchlässiger und Kommunikation auf Augenhöhe wird ermöglicht. Ein regelmäßiger Austausch ist eine Möglichkeit, sich im Bedarfsfall gegenseitig zu unterstützen und einen offenen Umgang über alle Ebenen auch zum Thema Prävention zu pflegen.
15. Wählen die Kinder und Jugendlichen ihren Jugendvorstand?			Durch eigenständige Wahlen nehmen wir uns als demokratischen Jugendverband ernst und ermöglichen selbstverantwortliches Handeln und Mitbestimmung. Die Ämter im Jugendvorstand werden durch die Mitglieder des BdSJ gewählt. Der gewählte Vorstand vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem BHDS und nach außen. Die Jugend verwaltet sich selbst und lernt so Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder und Jugendlichen gestalten das Vereinsleben in der Schützenjugend und darüber hinaus mit. Der BHDS bietet der Schützenjugend Freiräume, um sich auszuprobieren und entwickeln zu können.
16. Bestimmen und planen die Kinder und Jugendlichen bei Inhalt und Programm mit?			Mitbestimmung ist ein wichtiger Teil auf dem Weg zum funktionierenden Mitglied der Gesellschaft. Wir bieten Räume, in denen Kinder und Jugendliche Gehör finden. Entscheidungen, an denen die Kinder und Jugendlichen beteiligt sind, werden von ihnen selbstverständlich mitgetragen.

<p>17. Bietet die bauliche Struktur des Schützenhauses/Ort der Gruppentreffen Risiken (nicht einsehbare Räume/Ecken)?</p>		<p>Bauliche Bedingungen können übergriffiges Verhalten begünstigen. Möglichkeiten das zu vermeiden sind ausreichend Lichtquellen, leicht zugängliche Jugendräume oder leicht erreichbare Toiletten. Auch wenn es die bauliche Struktur schwierig macht, sollen sich die Kinder und Jugendlichen sicher und wohl fühlen können.</p>
<p>18. Dürfen Kinder an inoffiziellen Veranstaltungen der Bruderschaft/Schützenjugend in vereinsinternen Räumen teilnehmen oder finden Veranstaltungen in privaten Räumen statt?</p>		<p>Durch Sonderstellungen in der Gruppe können Machtgefälle entstehen. Die Verantwortung und Vorbildfunktion als GruppenleiterIn hört nicht mit der Trainingszeit/dem Gruppentreffen auf. Ein bewusster Umgang mit Nähe und Distanz ist auch über die Gruppentreffen hinaus (Schützenfeste, Geburtstags- und Familienfeiern, Gartenpartys, ...) nötig.</p>
<p>19. Findet das Training im Schießen mit Kindern und Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern statt?</p>		<p>Wenn Kinder und Jugendliche am Schießtraining teilnehmen, ist es rechtlich erforderlich, die Zustimmung der Eltern einzuholen. Des Weiteren müssen die Eltern wissen, wo sich ihr Kind aufhält und was es macht.</p>
<p>20. Findet das Training im Fahنشwenken mit Kindern und Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern statt?</p>		<p>Die Eltern haben das Sorgerecht und auch die Sorgspflicht, deshalb sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.</p>
<p>21. Sind beim Schießtraining und/oder Fahنشwenken regelmäßig zwei BetreuerInnen anwesend?</p>		<p>Zur Risikominimierung sollte das Vier-Augenprinzip eingesetzt werden. Dies ist gerade auch für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht in unübersichtlichen Situationen ratsam.</p>
<p>22. Finden im Rahmen Eurer ehrenamtlichen Arbeit Übernachtungen, Umziehsituationen und (gemeinsame) Transportsituationen statt?</p>		<p>Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder Umziehsituationen sowie bei Transporten entstehen Situationen, die einen sensiblen Umgang erfordern (z.B. Geschlechtertrennung, Altersstruktur, Macht, Scham, Zwang). Ratsam ist es auch, die Eltern im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen (z.B. beim BJT, dass es keine geschlechtergetrennten Schlafräume gibt oder wie der Transport zu einer Veranstaltung genau organisiert ist).</p>
<p>23. Können sich die Kinder, Jugendlichen und Eltern in der Bruderschaft (anonym) beschweren, z.B. über Meckerkasten, Vertrauensperson, etc.?</p>		<p>Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendlichen sich äußern können und ihre Meinung gehört, wahrgenommen und ernst genommen wird. Dabei sollten Beschwerdewege kindgerecht sein und es sollte eine zügige Rückmeldung geben. Es sollte eine Kultur innerhalb der</p>

			Bruderschaft/Jugendgruppe gelebt werden, wo Kritik und ein unwohles Gefühl in allen Bereichen (nicht nur sexueller Missbrauch) geäußert werden können. Auch Eltern sollten die Möglichkeit haben, sich über mehr als einen Beschwerdeweg zu melden (z.B. persönliche AnsprechpartnerIn und Mail. Auch ein anonymer Beschwerdeweg (z.B. Meckerkasten) ist sinnvoll).
24. Gibt es offizielle AnsprechpartnerInnen für Prävention und Beschwerden in diesem Bereich in der Bruderschaft?			EinE AnsprechpartnerIn kann eine Stütze sein, jedoch sollte auch nach außen vermittelt werden, dass andere Beratungsstellen genutzt werden können. Bei dem/der AnsprechpartnerIn handelt es sich um ein internes Angebot für Einschätzungen. Es können auch andere Personen aus der Bruderschaft zusätzlich angesprochen werden.
25. Ist diese Person und/oder der Beschwerdeweg den Kindern, Jugendlichen, Eltern, BdSJ/BHDS-Vorständen, Mitgliedern bekannt?			Die Beschwerdewege sollen eine Kultur der Kritik ermöglichen, in der Beschwerden als Möglichkeit gesehen werden, Dinge für alle zu verbessern. Diese Kultur sollte verbreitet und gelebt werden.
26. Kennen die BetreuerInnen/Verantwortlichen den Ansprechpartner für Prävention (Kinderschutz) im Diözesanverband?			Alle Teilnehmenden der Präventionsschulungen sollten wissen, wer die Ansprechpartner sind.
27. Sind den BetreuerInnen und den Verantwortlichen Beratungsstellen für Prävention (Kinderschutz) bekannt?			Allen Teilnehmenden der Präventionsschulungen sind die Fachstellen bekannt, um Lösungsansätze zu entwickeln. Es ist wichtig, auch für Veranstaltungen in anderen Orten, auch dort Fach- und Beratungsstellen zu kennen, an die man sich im Zweifel wenden kann.
28. Werden Nichtmitglieder (z.B. Eltern) in der Jugendarbeit der Schützenjugend eingesetzt?			Es ist davon auszugehen, dass Nichtmitglieder keine Gruppenleiterausbildung und Präventionsschulung haben. Dies stellt einen hohen Risikofaktor dar.
29. Sind diese Nichtmitglieder durch einen Basiskurs in Prävention (Kinderschutz) ausgebildet?			Sind Nichtmitglieder nicht ausgebildet stellt es ein hohes Risiko dar. Schulungen können schnell nachgeholt werden.
30. Kennen diese Nichtmitglieder die beschlossene Grundhaltung, sowie den Verhaltenskodex des Verbandes und wurden diese unterschrieben?			Die Grundhaltung und den Verhaltenskodex sollten alle kennen und Nichtmitglieder müssen diese unterschreiben, kennen und leben.

31. Liegt von diesen Personen eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vor?			Dies ist eine Gesetzliche Regelung (vgl. Bundeskinderschutzgesetz)
---	--	--	--

Unterschriften: Unterschriften aller Personen, die an der Beantwortung der Fragen mitgewirkt haben.

Die Beantwortung der Fragen kann schon Hinweise und erste Anstöße für Veränderungen innerhalb der Bruderschaft/Schützenjugend mit sich bringen.